D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

BADEN-WÜRTTEMBERG

Verfassung

AUFSATZSAMMLUNG

Verfassungen und Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg 1818/1819 - 1919 - 2019 / hrsg. von Martin Furtwängler. In Verbindung mit Nicole Bickhoff, Ernst Otto Bräunche und Konrad Krimm. - Stuttgart : Kohlhammer, 2020. - VI, 273 S. : III. ; 24 cm. - (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg : Reihe B, Forschungen ; 229). - ISBN 978-3-17-039339-4 : EUR 28.00 [#7183]

Die ersten Repräsentativverfassungen in Deutschland wurden u. a. 1818/1819 in Baden und Württemberg erlassen. Besonders die badische Verfassung von 1818 galt als überaus liberal und im badischen Landtag¹ artikulierten bspw. Karl von Rotteck (1775 - 1840) und Karl Theodor Welcker (1790 - 1869)² erstmals die später sogenannten Märzforderungen nach deutscher Nationaleinheit, Pressefreiheit, Volksbewaffnung und Schwurgerichten. Auch die württembergische Verfassung von 1819 galt als fortschrittlich, sie war nicht einseitig vom König gegeben worden, sondern war von diesem gemeinsam mit den Ständen ausgehandelt worden.

Die Gründung des Deutschen Reiches 1871 hatte zur Folge, daß die Be-

http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=8987

¹ Zur Geschichte der badischen Verfassung von 1818 und des badischen Landtags im 19. Jahrhundert vgl. u.a. *Demokratie wagen? Baden 1818 - 1919* / hrsg. von Peter Exner. Landesarchiv Baden-Württemberg. - Stuttgart: Kohlham-mer, 2018. - 212 S.: Ill.; 25 cm. - (Sonderveröffentlichungen des Landesarchivs Baden-Württemberg). - ISBN 978-3-17-034381-8: EUR 20.00 [#6061]. - Rez.: *IFB* 18-3 http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9267 - *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870*: ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution / Hans-Peter Becht. - Düsseldorf: Droste, 2009. - 933 S.: graph. Darst.; 23 cm. - (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamenta-rismus). - Zugl.: Stuttgart, Univ., Habil.-Schr., 2009. - ISBN 978-3-7700-5297-4: EUR 98.00 [#0890]. - Rez.: *IFB* 10-1 http://ifb.bsz-bw.de/bsz309931290rez-1.pdf

² Zu Rotteck und Welcker vgl. zuletzt *Karl von Rotteck und Karl Theodor Welcker*: liberale Professoren, Politiker und Publizisten / Hans-Peter Becht; Ewald Grothe (Hrsg.). - 1. Aufl. - Baden-Baden: Nomos, 2018. - 247 S.; 23 cm. - (Staatsverständnisse; 108). - ISBN 978-3-8487-4551-7: EUR 44.00 [#5841]. - Rez.: *IFB* 18-2

deutung der Landtage herabsank und gleichwohl setzten die Verfassungsreformen in Baden und Württemberg 1904 und 1906 nochmals Maßstäbe für eine progressive Verfassungsentwicklung innerhalb des Reiches. – Nach dem Ende der Monarchie gab sich Baden als eines der ersten Länder der Weimarer Republik im April 1919 eine republikanische Verfassung, übrigens die einzige Verfassung der Weimarer Zeit, die einer Volksabstimmung unterzogen wurde.³ Die württembergische Verfassung von 1919 folgte nur wenig später. Allerdings wurde die württembergische Verfassung noch einmal im September 1919 erlassen, nachdem einige ihrer Paragraphen an die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung angepaßt werden mußten.⁴ In Baden verzichteten Parlament und Regierung auf einen solchen Schritt und erklärten alle Verfassungsbestimmungen, die nicht im Einklang mit der Reichsverfassung standen, kurzerhand für nichtig.

Aus Anlaß des Jubiläums der 100. bzw. 200. Wiederkehr der Verkündung der Verfassungen Badens und Württembergs im 19. Jahrhundert bzw. am Beginn der Weimarer Republik haben die Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft für Geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, der Württembergische Geschichtsund Altertumsverein und die Stadt Karlsruhe im April 2019 ein Kolloquium veranstaltet, dessen Erträge jetzt als Publikation vorliegen.⁵

Abgesehen von zwei einleitenden Beiträgen von Peter Steinbach (S. 5 - 29) und Michael Kißener (S. 31 - 40) sowie den Ausführungen von Udo Wennemuth über die Verfassungsentwicklung in der evangelischen Landeskirche Baden - mit einem Blick auf Württemberg (S. 231 - 259) lassen sich die

³ Zur badischen Verfassung von 1919 sowie zum badischen Landtag in der Weimarer Zeit vgl. *Eduard Dietz*: (1866 - 1940); Vater der badischen Landesverfassung von 1919; ein Karlsruher Juristenleben / Detlev Fischer. - 2., erw. Aufl. - Karlsruhe: Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation, 2012. - 154 S.: Ill.; 21 cm. - (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe; 16). - ISBN 978-3-922596-89-9: EUR 15.00 [#2706]. - Rez.: *IFB* 12-3 http://ifb.bsz-bw.de/bsz366650092rez-1.pdf - *Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden*: Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskonstitution

der Republik Baden: Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskonstitution von 1919 im Verfassungsgefüge des Weimarer Bundesstaates / Richard Gräbener. - 1. Aufl. - Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2014. - 518 S.; 23 cm. - (Schriften zum Landesverfas-sungsrecht; 3). - Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2014. - ISBN 978-3-8487-1291-5: EUR 129.00 [#3614]. - Rez.: IFB 16-2 http://ifb.bsz-bw.de/bsz404517900rez-3.pdf - Der badische Landtag 1918 - 1933 / Michael Braun. - Düsseldorf: Droste, 2009. - 645 S.: Ill.; 24 cm. - (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus). - Zugl.: Überarb. Fassung von: Heidelberg, Univ., Diss., 2005. - ISBN 978-3-7700-5294-3: EUR 78.00 [#0950]. - Rez.: IFB 10-4 http://ifb.bsz-bw.de/bsz301561303rez-1.pdf

⁴ Zur württembergischen Verfassung von 1919 vgl. *Die Verfassung Württembergs von 1919*: Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates / Tobias von Erdmann. - 1. Aufl. - Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2013. - 295 S.; 23 cm. - (Schriften zum Landesverfassungsrecht; 1). - Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2013. - ISBN 978-3-8487-0401-9: EUR 77.00 [#3139]. - Rez.: *IFB* 13-3 http://ifb.bsz-bw.de/bsz381009548rez-1.pdf

⁵ Inhaltsverzeichnis: https://d-nb.info/1209222639/04

Aufsätze des Bandes mit den Herausgebern drei großen Themenfeldern zuordnen: so möchte erstens ein Teil der Autoren nicht nur die jeweilige Verfassungsnorm vorstellen, sondern sich auch der jeweiligen Verfassungsrealität in Baden und Württemberg annähern. In diesem Sinn untersucht Dorothee Mußgnug die Rolle der Monarchen in den Verfassungen Badens und Württembergs (S. 137 - 159), Detlev Fischer blickt auf die Modernisierung und Fortentwicklung der beiden südwestdeutschen Verfassungen im Laufe des 19. Jahrhunderts (S. 115 - 135) und Christopher Dowe erörtert das Thema Verfassungen und Unitarisierung in der frühen Weimarer Republik. Südwestdeutsche Sondierungen (S. 209 - 229).

Ein zweiter Themenschwerpunkt widmet sich der Frage von Verfassungen als Integrationsmoment: sowohl Baden als auch Württemberg hatten am Beginn des 19. Jahrhunderts erhebliche Gebietsgewinne zu verzeichnen. Doch diese mußten integriert werden. Inwieweit konnten hierbei die Verfassungen als Integrationsmotoren wirken? Hans-Peter Becht zeigt, daß die badische Verfassung diese Integrationsaufgabe im Grunde genommen erst seit den 1850er Jahren übernommen hat (S. 41 - 55). Michael Wettengel kann dagegen belegen, welch wesentliche Rolle die Entstehungsphase der württembergischen Verfassung und auch die Verfassung selbst für die Integration der ehemaligen Reichsstadt Ulm in das Königreich Württemberg besessen haben (S. 57 - 85). Dabei, so Wettengel, gestalteten sich die Verhältnisse zwischen Ulm und dem neuen Landesherrn Württemberg zunächst einmal äußerst schwierig. Zwischen 1803 und 1810 hatte die frühere Reichsstadt Ulm zu Bayern gehört. Mit dem Pariser Vertrag von 1810 wurde Ulm württembergische Grenzstadt zu Bayern, womit die Stadt ihr wirtschaftliches Hinterland im nunmehr bayerischen Schwaben verlor. In Bayern war Ulm zumindest noch Provinzialhauptstadt gewesen, in Württemberg dagegen nur noch Sitz einer Landvogtei und Oberamtsstadt, was den Abzug von Beamten bedeutete. Auch weist Wettengel auf jede Menge Ungeschicklichkeiten württembergischer Beamter hin, die bspw. die Entwaffnung der Bürgerschaft Ulms veranlaßten und demonstrativ den Gruß vor württembergischen Schildwachen einforderten, wobei gleichzeitig die Kopfbedeckung abgenommen werden mußte. Während Bayern Ulm bei der Tilgung der Schulden aus der reichsstädtischen Zeit entgegengekommen war, tat Württemberg genau dies nicht. Vielmehr mußten die Schulden aus Mitteln der Kirchen- und Schulpflege sowie der Hospital- und Armenpflege bezahlt werden, d. h., die Schuldentilgung ging zu Lasten städtischer Unterschichten. Als weitere Gründe für das schlechte Ansehen Württembergs macht Wettengel außerdem die negativen Zeitläufte aus: Einquartierungen im Zuge der napoleonischen Kriege, Zwangsrekrutierungen sowie die schlechte Ernte und die daraus resultierende Hungersnot 1816/1817. Wie groß die Unzufriedenheit in Ulm war, kann Wettengel anhand eines damals kursierenden Flugblattes belegen. Dieses rief zwar nicht zur Lostrennung von Württemberg auf, gleichwohl aber zum Aufruhr; auch empörte sich die Ulmer Bevölkerung darüber, daß König Friedrich I. (1754 - 1816) zum Jagen ging, während weite Bevölkerungskreise hungerten.

Allerdings trugen bereits die Verhandlungen zwischen König und Ständen

über eine neue Verfassung seit 1815 zur Identifikation Ulms mit Württemberg bei. Denn gemeinsam mit Vertretern Altwürttembergs forderten die Deputierten Ulms die Wiederherstellung des guten "alten Rechts", obwohl dieses "alte Recht" weit weniger Freiheiten beinhaltete als sie die Reichsstadt Ulm einst besessen hatte.

Vor allem aber kam der neue König, Wilhelm I. (1771 - 1864, regierte 1816 - 1864), wie Wettengel zeigt, Ulm auf mehreren Ebenen entgegen. So kam es bereits im Vorfeld der Verabschiedung der Verfassung an Silvester 1818 zum Erlaß des Edikts über die Gemeindeverfassung, vier Jahre später des Verwaltungsediktes. Beide Edikte trugen dazu bei, die städtische Selbstverwaltung zu stärken und kamen den Wünschen Ulms und anderer früherer Reichsstädte nach, die in den Verfassungsverhandlungen gefordert hatten: "Die "Magistrate müssen aufhören königliche Angestellte zu seyn" (Zitat S. 69). Der Gewinn von Selbstverwaltungsrechten wurde dabei in Ulm fälschlich in vielerlei Hinsicht mit den weit umfassenderen Kompetenzen der alten Reichsstadt gleichgesetzt. Dieses Mißverständnis wirkte sich jedoch auf die Akzeptanz der Verfassung und damit verbunden der Herrschaft Württembergs positiv aus. Auch "die 1817 gewählten Gemeindedeputierten als Organ der Bürgerschaft" (S. 70) sahen die Zeitgenossen in der Tradition der Bürgerausschüsse der früheren Reichsstadt.

Ebenso positiv vermerkten die Zeitgenossen, daß bei den Wahlen auf kommunaler Ebene das gleiche Männerwahlrecht eingeführt wurde. Dies hatte zur Folge, daß der neugewählte Schultheiß, Christoph Leonhard Wolbach (1783 - 1872), erstmals nicht dem Patriziat entstammte. Dieses blieb zwar in gesellschaftlichen Belangen führend, stellte aber nicht mehr den Oberbürgermeister und die Landtagsabgeordneten. Kurzum: Die neue württembergische Gemeindegesetzgebung ermöglichte von nun an breiteren Gesellschaftsschichten eine Teilnahme an der Kommunalpolitik.

Auch auf Landesebene hatte die Verfassung von 1819 zahlreiche Vorteile für die Bürger Ulms. Wettengel zitiert hier eine entsprechende Notiz Wolbachs: Dieser stellte zufrieden fest, daß im Gegensatz zur reichsstädtischen Verfassung die Württembergische Verfassung von 1819 zwischen dem König und den Ständen ausgehandelt und nicht von oben erlassen worden war. Auch hatten die Bürger das Mitspracherecht in Steuerund Budgetangelegenheiten und konnten unabhängig von ihrer Geburt aufsteigen.

Doch auch im täglichen Leben kam Wilhelm I. den Ulmer Bürgern entgegen. Wettengel betont hierbei, wie der König besonders während der Hungerkrise 1816/1817 sich für das Wohl seiner Bürger engagierte. Hierzu gehörten u. a. die Gründung des Landwirtschaftlichen Vereins⁶ oder auch

_

⁶ *Die Centralstelle des Württembergischen Landwirtschaftlichen Vereins*: die Erneuerung von Landwirtschaft und Gewerben unter König Wilhelm I. von Württemberg (1817 - 1848) / Rainer Loose. - Stuttgart: Kohlhammer, 2018. - XLV, 529 S.: III.; 24 cm. - (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Reihe B, Forschungen; 221). - ISBN 978-3-17-035354-1: EUR 45.00 [#6130]. - Rez.: *IFB* 19-3 http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=9982

des Wohltätigkeitvereins (beides 1817) durch seine Gattin Katharina (1788-1819). In Ulm zeigte der König 1817/1818 bei zwei Besuchen Präsenz. Jetzt kam es zu einer Regelung zwischen der Stadt und Württemberg über die Frage der städtischen Schuldentilgung, auch das Verbot Waffen zu besitzen wurde wieder gelockert. 1817 wurde zudem das Katharineninstitut als Nachfolger des reichsstädtischen Waisenhauses in Ulm eingerichtet. – Auch in den folgenden Jahrzehnten profitierte Ulm weiterhin von der Zugehörigkeit zu Württemberg. Die Stadt wurde nun Sitz des Donaukreises (1817) und durch die Gründung des bayerisch-württembergischen Zollvereins (1828) aus ihrer Randlage befreit. Der Ausbau der Bundesfestung ab 1842 machte sich ebenfalls wirtschaftlich positiv bemerkbar. Wettengel zeigt, wie es jetzt auch auf gesellschaftlicher und geselliger Ebene zum Austausch zwischen dem Ulmer Bürgertum und den nach Ulm versetzten württembergischen Beamten und Offizieren kam.

Wurde somit auf gleich mehreren Ebenen zur Integration der ehemaligen Reichsstadt in den württembergischen Staatsverband beigetragen, so erfüllte die Verfassung letztlich die in sie gesetzten Erwartungen gleichwohl nicht. Während des gesamten Vormärz kam es im Landtag zu schweren Auseinandersetzungen über die Frage der Pressefreiheit, manipulierte Wahlen, Landtagsauflösungen usw. Lange Zeit wurden diese Konflikte seitens der Bevölkerung nicht dem württembergischen König zur Last gelegt, sondern vielmehr den Führungsmächten im Bund, Österreich und Preußen, die Druck auf den König ausübten. In der späten Mitte der 1840er Jahre wuchs jedoch auch in Württemberg die Unzufriedenheit. Verschärft durch die neuerliche Agrarkrise 1846/1847 wurde damit der Boden für die Revolution der Jahre 1848/49 bereitet.

Ein dritter Schwerpunkt des Bandes beschäftigt sich mit der Rezeption und Vermittlung der badischen und württembergischen Verfassung. So wirft Ewald Grothe einen Blick auf die südwestdeutschen Verfassungen im Spiegel der Geschichtswissenschaft (S. 101 - 113). – Die Vermittlung von Verfassungen beinhaltet jedoch noch einen ganz anderen Aspekt: Zunächst einmal ist eine Verfassung nichts weiter als ein Stück Papier, die Werte und Normen einer Verfassung müssen der ihr unterworfenen Bevölkerung jedoch erst einmal vertraut gemacht werden. Eine Identifikation mit den Zielen einer Verfassung kann bspw. durch Symbole, durch Rituale, durch eine Hymne oder durch performative Akte erreicht werden – oder aber auch in Form von Festen und Feiern. So beschäftigt sich Martin Furtwängler mit den Feiern aus Anlaß des 25., 50. und 100. Jubiläums der badischen Verfassung von 1818; ein Seitenblick gilt vergleichbaren Verfassungsiubiläen in Württemberg (S. 161-186).

Reinhold Weber fragt schließlich nach Verfassungsfeiern während der Weimarer Republik in Württemberg (S. 187 - 207). Lange Jahre hat die Forschung den Politikern der Weimarer Parteien vorgeworfen, es versäumt zu haben, eben durch Rituale, Symbole oder Feiern der Bevölkerung ein Identifikationsangebot mit dem Weimarer Staat zu schaffen. Dieses Bild ist seit den 1990er Jahren in der Forschung korrigiert worden; tatsächlich gab es nämlich solche Bemühungen. Doch inwieweit hat die jeweilige württem-

bergische Regierung versucht, durch Verfassungsfeierlichkeiten der Bevölkerung ein positives Identifikationsangebot mit den Normen und Werten der Weimarer Demokratie zu schaffen?

Um dieser Frage nachzugehen, wirft Weber zunächst einen Blick auf die Verfassungsfeiern im Reich, jeweils zum Jahrestag der Verkündung der Weimarer Verfassung am 11. August. Gefeiert wurde der 11. August auf Reichsebene seit 1921, wobei sich ein festes Prozedere entwickelte: Im Reichstag kam es zu einer Feierstunde mit Reden und musikalischer Umrahmung. Am Ende der Veranstaltung wurde das Deutschlandlied angestimmt, anschließend schritt der Reichspräsident eine Ehrenformation der Reichswehr ab. Im Jahr 1923 fand schließlich ein Verfassungssportfest statt, im Laufe der Jahre etablierte sich außerdem aus Anlaß des Verfassungstages eine Parade in der Innenstadt Berlins. Gleichwohl litt der Verfassungstag darunter, daß er zwar Nationalfeiertag der Weimarer Republik war, jedoch nicht als gesetzlicher Feiertag durchgesetzt werden konnte. Diesen Status erhielt er lediglich in Baden (1923)⁷ und Hessen (1929). Immerhin ab 1922 konnten Beamten, Angestellte und Arbeiter am 11. August auf Wunsch Urlaub erhalten. Außerdem bemühten sich Organisationen wie das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold um eine würdige Ausgestaltung dieses Festes. Jedoch muß Weber darauf hinweisen, daß auf der Reichsebene die Zerklüftung der Gesellschaft in unterschiedlichste politische Lager an der Frage des Nationalfeiertages deutlich wurde: so feierten Deutschnationale und die nationalliberale DVP den 18. Januar als Tag der Reichsgründung und die Nationalsozialisten inszenierten den 9. November. den Tag des gescheiterten Hitlerputsches, als ihren Feiertag.

Doch wie sah es in Württemberg aus? Hier bemühten sich bis 1924 die Kabinette der Weimarer Koalition bzw. bürgerliche Minderheitskabinette aus Zentrum und DDP, um eine aktive Ausgestaltung der Verfassungsfeiern. Hierzu gehörten die Feierlichkeiten aus Anlaß der Verabschiedung der württembergischen Landesverfassung am 25. September 1919, genau 100 Jahre nach Inkrafttreten der ersten Repräsentativverfassung in Württemberg. In der Folgezeit wurden Feierlichkeiten zu Ehren der Landesverfassung allerdings nicht fortgesetzt. Immerhin aber wurde der 11. August regelmäßig von den Regierungsparteien bis einschließlich 1923 begangen. Staatspräsident Johannes von. Hieber (1862 - 1951) regte Verfassungsfeiern in den einzelnen Oberämtern an, die auch finanziell unterstützt wurden und trat selbst als Redner auf, so 1923 bei der Verfassungsfeier in Ulm. Ab dem Jahr 1924 mit der Bildung der katholisch-konservativen Landesregierung aus Deutschnationalen, Bauernbund und Zentrumspartei

_

http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=10233

⁷ Zu den Verfassungsfeiern in Baden vgl. "*Die Republik ist das Vaterland!"*: die Verfassungsfeiern in Karlsruhe 1922 bis 1932 / Bernd Braun. // In: Aufbrüche und Krisen: Karlsruhe 1918 - 1933 / hrsg. vom Stadtarchiv Karlsruhe durch Ernst Otto Bräunche, Franke Engehausen und Jürgen Schuhladen-Krämer. Mit Beitr. von Sylvia Bieber ... - [Bretten]: Info-Verlag, 2020. - 519 S.: Ill.; 25 cm. - (Veröffentlichungen des Karlsruher Stadtarchivs; 35). - ISBN 978-3-96308-051-7: EUR 24.90 [#6862]. - Rez.: *IFB* 20-2

brach die gerade erst begonnene Tradition der Verfassungsfeiern jäh ab. Weber zeigt, daß die Regierung unter Wilhelm Bazille (1874 - 1934) und Eugen Bolz (1881 - 1945) zwar nicht aktiv auf die Beseitigung der Weimarer Verfassung hinarbeitete, aber sich dieser gegenüber auch nur mit Einschränkungen loval erwies. So wurde Württemberg in der Mitte der 1920er Jahre zu einem Sammelbecken rechtsradikaler und antisemitischer Kräfte. die Innenminister Bolz zwar beobachten ließ, gegen die er, abgesehen von einigen Unterstützern des Hitlerputsches, jedoch nicht vorging. Bolz wandte seine Aufmerksamkeit vorwiegend linksradikalen Kräften zu. Als Gegner der Nationalsozialisten, die er zuvor unterschätzte, trat er erst ab 1932 hervor. Unter diesen Voraussetzungen war das württembergische Bürgerblockkabinett trotz entsprechendem Druck der Reichsregierung und der sozialdemokratischen Opposition nicht bereit, die Verfassung der Weimarer Republik zu feiern. Weber zitiert wiederholte Äußerungen Bazilles, der seine Gegnerschaft zur Weimarer Verfassung offen ausdrückte, Bolz erklärte seinerseits, am 11. August in Urlaub zu sein. Somit war es innerhalb der Landesregierung lediglich Justizminister Josef Beyerle (1881 - 1963), Zentrumspartei, der sich für die Teilnahme der Regierung an den Verfassungsfeiern aussprach. Das Ergebnis der Bemühungen Beyerles, so Weber, war ab 1927 ein "fauler Kompromiss" (S. 204). Offizieller Ausrichter der Verfassungsfeiern in Württemberg war von nun an die Stadt Stuttgart in Verbindung mit Reichs- und Landesbehörden. Seitens der Landesregierung nahm jedoch nur Beyerle und nach dem Eintritt der DDP in die Regierung Anfang 1930 noch Wirtschaftsminister Reinhold Maier (1889 - 1971) an den Verfassungsfeierlichkeiten teil.

So wurden die Verfassungsfeiern nicht zum Integrationsmoment, vielmehr wurde auch in Württemberg an den Verfassungsfeiern die Fragmentierung der Gesellschaft während der Weimarer Zeit deutlich: SPD und DDP (und die von ihnen geprägten Kommunen) feierten den Verfassungstag, die konservativen Parteien (und somit die Mehrheit der Regierung) lehnten ihn ab und das Zentrum verhielt sich ambivalent, indem seine Vertreter betonten, neben dem Weimarer Verfassungstag müsse auch der 18. Januar, der Tag der Reichsgründung, gefeiert werden.

Zweifellos ist es den Autoren gelungen, einen interessanten und lesenswerten Sammelband zur Verfassungsgeschichte Badens und Württembergs zwischen dem Vormärz und dem Ende der Weimarer Republik vorzulegen. Jedoch wäre es wünschenswert, bei der Organisation zukünftiger Tagungen nicht immer nur den Blick auf Verfassung und Parlament in Baden und Württemberg im 19. und frühen 20. Jahrhundert zu werfen. Besonders die badische Verfassungs- und Parlamentsgeschichte in diesem Zeitraum ist inzwischen bis in allerkleinste Details erhellt⁸ –

_

⁸ Demnächst erscheint *Handbuch der Badischen Ständeversammlung und des Badischen Landtags 1819 - 1933* / Hans-Peter Becht.- Stuttgart : Kohlhammer, 2021 (Juni). - 1075 S. : zahlr. III. - (Sonderveröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). - ISBN 978-3-17-039999-0 : ca. EUR 88.00. - Zu den Württembergischen Abgeordneten vgl. *Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815 - 1933* / im

Württemberg fällt zugegeben etwas ab, so daß hier noch Raum für weitere Forschungen besteht. Der insgesamt intensiven Durchdringung der südwestdeutschen Verfassungsgeschichte bis 1933 steht jedoch ein nahezu vollständiges Fehlen entsprechender Studien für das Land Baden-Württemberg gegenüber. Zwar ist die Ausarbeitung der Landesverfassung von 1953 ausführlich dokumentiert,⁹ für die Jahre danach bildet die Verfassungsgeschichte Paul Feuchtes aus dem Jahr 1983¹⁰ dagegen noch immer den aktuellen Forschungsstand. Es ist dringend an der Zeit, endlich auch einmal die Verfassungs- und Parlamentsgeschichte der jüngsten Vergangenheit in den Blick zu nehmen, der 70. Jahrestag der Gründung des Landes Baden-Württemberg 2022 wäre hierfür ein Anlaß!

Michael Kitzing

QUELLE

Informationsmittel (IFB): digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/ http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=10617 http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=10617

Auftrag der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg bearb. von Frank Raberg. - Stuttgart: Kohlhammer, 2001 [ersch. 2002]. - LXXIV, 1154 S.: III.; 25 cm. - (Veröffentlichungen der Kommissionfür Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg). - ISBN 3-17-016604-2: EUR 50.00 [6784]. - Rez.: *IFB* 02-1-160 http://swbplus.bsz-bw.de/bsz085212857rez.htm

⁹ **Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg** / bearb. von Paul Feuchte. - Stuttgart : Kohlhammer. - 1 (1986) - 9 (1995). - (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945 ; 1 - 9).

Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg / Paul Feuchte. - Stuttgart : Kohlhammer, 1983. - XVII, 618 S. : III., Kt. ; 24 cm. - (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945 ; 1). - ISBN 3-17-008110-1. - Eine umfassende Parlamentsgeschichte des Landtags von Baden-Württemberg analog zu den Studien Bechts und Brauns zum badischen Landtag im 19. Jahrhundert und während der Weimarer Republik fehlt bspw. vollständig.